

Dr. ARNO WITTMANN

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. A. Wittmann, Decksteiner Straße 17, 50935 Köln (Lindenthal)

To whom it may concern

Decksteiner Straße 17
50935 Köln (Lindenthal)
Telefon (0221) 3910 49
3910 40
Telefax (0221) 3934 12
E-Mail Arno@RA-Wittmann.info

Köln, den

18.10.2011

Großer Erfolg! Mario Ohoven siegt beim BGH
aktuelle BGH-Entscheidungen zu Gunsten von Herrn Ohoven

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.7.2010 hat der BGH als höchste Instanz die Klage gegen Herrn Ohoven wegen Verflechtung / falscher Prospektangabe abgewiesen. (Bestätigung des Urteils des OLG München) Der **BGH** hat damit alle gewonnenen Prozesse vor allen mit dem Cinerenta-Komplex befassten Kammern des Landgerichts und der Berufungssenate des OLG München im Ergebnis gebilligt und damit bestätigt, dass **Herr Ohoven nicht für die von den Klägern behaupteten Prospektfehler verantwortlich und eine Haftung ausgeschlossen ist.**

Der BGH hat mit Beschlüssen vom 16.9.2010 seine Rechtsprechung in den Urteilen vom 15.7.2010 bestätigt und in allen weiteren Fällen die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen und ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vorliegen und insoweit im Einzelnen auf das o. g. Urteil vom 15.7.2010 verwiesen.

Mario Ohoven ist seit über 30 Jahren in der Kapitalanlagebranche tätig und die Investor- u. Treuhand gehörte über 25 Jahre zu den Marktführern. **Alle gegen Herrn Ohoven erhobenen Schadenersatzklagen sind abgewiesen worden.** In keinem dieser Urteile ist angenommen worden, dass Herr Ohoven für einen Prospektfehler/Verflechtung verantwortlich ist, vielmehr ergibt sich aus allen Urteilen, dass die Kläger noch nicht einmal schlüssig eine Verantwortlichkeit von Herrn Ohoven für die von ihnen vorgetragene Vorwürfe behauptet haben. Aktuelle Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts der letzten Monate, in denen alle Klagen abgewiesen wurden, bestätigen, dass sich die Entscheidungslage gefestigt hat, was durch das aktuelle BGH-Urteil manifestiert wird. Noch laufende Verfahren werden ebenfalls keinen Erfolg haben.

Eine Kammer des Landgerichts München hatte zunächst in einer Entscheidung am 20.7.2010 Herrn Ohoven verurteilt, bevor die Gründe des BGH-Urteils veröffentlicht waren. Gegen das Urteil des Landgerichts wurde Berufung eingelegt. Das OLG München hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage gegen Herrn Ohoven abgewiesen.

Diese Zivilkammer des LG München hat ihre Rechtsprechung nach Beratung des BGH-Urteils vom 15.7.2010 geändert und folgt nunmehr auch der Rechtsprechung des BGH und hat die gegen Herrn Ohoven erhobenen Schadenersatzklagen mittlerweile in mehreren Fällen abgewiesen. Auch von anderen Kammern des LG und Senaten des OLG München wurden seit der Verkündung des BGH-Urteils am 15.7.2010 weitere Klagen abgewiesen.

Entscheidend sind nur Fakten!

Investor- u. Treuhand gehörte ca. 25 Jahre zu den Marktführern und vermittelte ca. 400 Objekte mit einem Volumen von ca. 3,6 Mrd. Euro im In- und Ausland an über 20.000 Kunden. Dies stellte nicht nur sehr viele Kunden zufrieden, sondern verdient **wirtschaftspolitisch, besonders in der heutigen Zeit, mehr und mehr Beachtung**. Laut „Gewerkschaft IG Bauen, Agrar, Umwelt“ schafft die Investition in Bauvorhaben von 1 Mrd. Euro ca. **26.000 Arbeitsplätze**, d.h. in den letzten Jahren wurden durch die von Investor- u. Treuhand vermittelten Kapitalanlagen ca. **70.000 Arbeitsplätze gesichert, was ca. 3.400 Arbeitsplätzen pro Jahr entspricht**.

Klarstellend muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass Investor- u. Treuhand kein Initiator war, **sondern ausschließlich Vermittler**, d.h. Makler war. IT kaufte keine Grundstücke, IT entwickelte keine Projekte, war an der Prospekterstellung nicht beteiligt, IT haute nicht, IT betrieb keine Vermietungen, IT war kein Mietgarant und IT gab keine Fremdfinanzierungen. Investor- u. Treuhand vermittelte lediglich den Investor zum Initiator und hat rund 400 Projekte vermittelt. Ca. **85 Prozent** liefen erfolgreich – das ist ein bestechendes Ergebnis! Jede Bank wäre stolz, wenn sie eine solche **Leistungsbilanz** vorweisen könnte.

Die Cinerenta-Fonds I bis V haben 36 internationale Spielfilme u. a. mit Weltstars produziert. Die Vermarktungsrechte bestehen noch ca. 70 Jahre. Das Gesamtplatzierungsvolumen der Cinerenta Fonds beträgt rund 450 Millionen Euro. Die Cinerenta-Fonds haben das für die Filmproduktionen bestimmte Gesellschaftskapital in vollem Umfang zur Herstellung der Filme verwendet, anders als bei anderen Filmfonds, z.B. von Banken (z.B. Commerzbank) und Leasinggesellschaften (z. B. Hannover Leasing, LHI Leasing), die den Anlegern zugesagte Garantien z. T. durch Hinterlegung des Gesellschaftskapitals bei einer Bank abgesichert haben und in Folge dessen nur geringfügig Kapital in Filme investiert haben, so dass auch deren Steuervorteile aberkannt wurden.

Die Cinerenta-Fonds I-V haben ihren Anlegern Steuervorteile von ca. 270 Millionen Euro vermittelt und bis heute aus erwirtschafteten Erträgen Ausschüttungen in Höhe von knapp 155 Millionen Euro ausgezahlt. Somit haben die Anleger bis zu 425 Millionen Euro an Liquidität erhalten, d.h. das gebundene Kapital von ursprünglichen 100 % beträgt nur ca. **5,5%** bezogen auf alle Fonds.

Herr Ohoven war nicht Geschäftsführer der Cinerenta GmbH und nicht im operativen Geschäft tätig. Dies haben alle LG und OLG Urteile bestätigt. Die Cinerenta GmbH hat für die Entwicklung des steuerlichen und vertraglichen Konzepts der Fonds eine der renommiertesten Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskanzleien Deutschlands beauftragt, die auch die Mittelverwendung und Treuhandenschaft für die Cinerenta-Anleger durchgeführt hat. Außerdem hat eine namhafte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für jeden Fonds ein Prospektgutachten erstellt.

Herr Ohoven ist ebenfalls von der Richtigkeit der Prospekte ausgegangen. Eine andere Vorstellung kann ihm schlechterdings nicht unterstellt werden, insbesondere weil zahlreiche Richter des LG und des OLG München die Richtigkeit der Prospekte bestätigt haben.

Für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Herrn Ohoven **fehlt jegliche Grundlage**. Der BGH hat festgestellt, dass **keinerlei** Anhaltspunkte vorliegen, dass in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen für eine deliktische Haftung gegeben sind.

Die Glaubwürdigkeit von Herrn Ohoven ist durch die Klagen also bei objektiver Beurteilung nicht in Frage gestellt, sondern Herr Ohoven hat sich entsprechend den Anforderungen von Gesetz und Recht verhalten. Er ist unbescholten.

Weitere BGH-Entscheidungen:

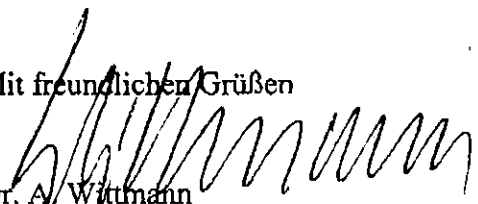
Im Urteil vom 29.05.2008 bestätigt der BGH, alle Anleger wurden durch die Cinerenta-Prospekte über die unternehmerischen Risiken der Beteiligung zutreffend informiert. Auch die Funktionsträgergebühren (sog. Weichkosten: Eigenkapitalbeschaffung, Konzeption, Werbung, Prospekt, Geschäftsführung pp.) sind in den Prospekten offengelegt und in der tatsächlichen Mittelverwendung des Gesellschaftskapitals eingehalten worden. Insbesondere die Behauptungen von angeblich verdeckten Innenprovisionen sind unzutreffend.

Die Investor Treuhand Beratungsgesellschaft (IT) hat **nicht** - wie teilweise behauptet wird - 20% Provision erhalten. Richtig ist, dass die IT für die Vermittlung des Eigenkapitals eine Vergütung (wie prospektiert) von 12% erhalten hat. Ebenfalls ist im Prospekt angegeben, dass 7% für Werbung, Konzeption usw. ausgegeben werden. Daraus hat die IT ca. 3,5% für die von ihr für die Cinerenta durchgeführte Werbung erhalten.

Die Cinerenta-Prospekte sehen ein Budget für Werbeaufwendungen vor. Eine breit angelegte Werbung für die Cinerenta-Fonds war bei Vertriebsstart und während der gesamten Vertriebsphase erforderlich, um den Cinerenta-Fonds im Markt überhaupt bekannt zu machen. Bei dem Cinerenta-Fonds handelte es sich um ein völlig neues Produkt, nicht vergleichbar mit Immobilien oder Immobilienfonds, sondern um die unternehmerische Beteiligung an einem immateriellen Wirtschaftsgut nämlich „belichtetes Zelluloid“. Das Produkt Filmfonds war seinerzeit auf dem Markt bei Vertriebsstart völlig unbekannt.

Cinerenta hat seinerzeit die IT beauftragt, die Werbung zu übernehmen und hierzu zum Vorteil der Cinerenta Vereinbarungen mit einer erfolgsabhängigen Vergütung geschlossen, die jederzeit gekündigt werden konnten. Die Cinerenta GmbH hat die Werbung für die Medienfonds an die IT übertragen, weil die IT auf dem Gebiet der Kapitalwerbung erfahren (seit ca. 20 Jahren einer der Marktführer) und bereit war, das Erfolgsrisiko und die Finanzierung zu tragen. Die IT ist für die durchgeführte Werbung mit 8% der von ihr vermittelten Beteiligungen vergütet worden. Insgesamt sind aber an die IT für Ihre Werbeaufwendungen nur ca. 3,5% des Gesellschaftskapitals der Cinerenta-Fonds gezahlt worden. Diese Vergütung ist aus der im Prospekt deutlich dargestellten und dafür vorgesehenen Kostenposition bezahlt worden, die insgesamt 7% für Konzeption, Werbung, Prospekt und Gründung ausgewiesen hat. Die erfolgsabhängige Vergütung entsprach der prospektierten Mittelverwendung und den Freigabevoraussetzungen. Dass die IT umfangreiche Werbung durchgeführt hat und die erhaltenen Gelder für Werbung investiert hat, beweisen die Bestätigungsschreiben eines Steuerberaters und eines Wirtschaftsprüfers. Die Tatsache, dass eine Werbungsvergütung vereinbart und gezahlt wurde, ist auch mittlerweile (Juli 2008) durch einen Berufungssenat des OLG München bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Wittmann
Rechtsanwalt